

2. Colonial-Weesen.

Verfügung

Schluß

Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 75), wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kaufmannsvereine x. vom 26. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und nach §. 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate x. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 187), zufließen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Auslieferungsvorschriften zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften haben entsprechende Anwendung.

In den besagten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§. 2.

Der Kaiserliche Kommissar ist berechtigt, die Wahrnehmung der ihm nach §. 1 zufließenden Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers andern Beamten des Schutzgebietes zu übertragen. Er hat den Sitz dieser Beamten zu bestimmen und die Aufsicht über deren Ausführung.

§. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Marschall.

3. Post- und Telegraphen-Weesen.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesrats die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksaftensendungen, wie folgt, abgeändert:

Am §. 13 erhält der Absatz von folgender anderweitige Fassung:

von Drucksaften müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:	
bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.
über 50 bis 100 "	5 "